

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0445
413 - Fachbereich Soziales			Datum: 03.09.2015
Bearb.:	Neuenfeldt, Sirko	Tel.: -435	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Sozialausschuss	17.09.2015	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Sitzung des Sozialausschusses vom 16. Juli 2015, TOP 5 zu „Gewährung eines Preisnachlasses/Zuschusses bei HVV-Zeitkarten

Sachverhalt

„Welche Kosten wurde ein HVV-Sozialticket für Inhaber/innen des Norderstedter Sozialpasses verursachen? Beispiel an Hand von vier Szenarien.“

Grundlage der Kostenschätzung:

Es wird das Modell der Freien und Hansestadt Hamburg zu Grunde gelegt, wonach Hamburger mit der Sozialkarte eine Ermäßigung von 20 Euro pro Person im Monat durch die Freie und Hansestadt Hamburg auf HVV-Monats- und Abokarten sowie ProfiCards erhalten. Die Kosten pro Jahr betragen damit 240,- € pro Person.

Berechnung der Anzahl der potentiellen Nutzer (maximal) / Anspruchsberechtigte für den Norderstedter Sozialpass:

SGB II	4026 Personen	(Stichtag: 31.03.2015)
SGB XII	705 Personen	(Stichtag: 30.06.2015)
AsylbLG	392 Personen	(Stichtag: 30.06.2015)
Summe	5123 Personen	

Kostenschätzung bei unterschiedlichen Nutzungsgraden:

	19,8% (entspricht der aktuellen Anzahl von ausgegebenen Sozialpässen)	30 % (Szenario I: 30% der potentiellen Nutzer nehmen des Angebot in Anspruch)	50 % (Szenario II)	80 % (Szenario III)
Anzahl Personen	1016	1537	2562	4098
	x 240 € pro Person und Jahr	x 240 € pro Person und Jahr	x 240 € pro Person und Jahr	x 240 € pro Person und Jahr
Gesamtkosten pro Jahr	243.840 €	368.856 €	614.760 €	983.616 €

Eine Inanspruchnahme des Angebotes von 10% der potentiellen Nutzer führt zu Kosten von ca. 123.000,- € pro Jahr.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

„Können Jobcenter und Sozialamt eine solche Ermäßigung auf Transfergeldzahlungen anrechnen?“

Rechtlich müsste grundsätzlich bei Zuschüssen oder Übernahme von Leistungen (z.B. ÖPNV oder Verhütungsmittel) eine entsprechende Kürzung des Regelsatzes erfolgen. Dies würde aber einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, so dass davon auszugehen ist, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen in der Praxis tatsächlich keine Regelsatzkürzung erfolgt. (Der aktuell im Regelsatz kalkulierte Anteil für Verkehr, der ggfs. auch nur anteilig gekürzt werden könnte, beträgt je nach Regelbedarfsstufe ca. 13 – 25 € monatlich. Jeder Einzelfall, der dann einen Zuschuss zum Ticket erhält, müsste dann ggfs. sogar monatlich überprüft werden. Der Verwaltungs- und Personalaufwand würde in keinem sinnvollen Verhältnis zur Einsparung bei den Ausgaben der Sozialhilfeträger stehen.)